



Stand: Februar 2017

Handreichung zur Anwendung von Nachteilsausgleichen

Primar-
bereich

Sekundar-
bereich I

Sekundar-
bereich II

Berufsbildende
Schulen

Die Senatorin für
Kinder und Bildung



Freie
Hansestadt
Bremen

Inhalt

Vorbemerkungen	3
1. Definition, Allgemeines, Bedingungen für die Anwendung	4
2. Durchführung des Nachteilsausgleichs	5
2.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis	5
2.2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze	5
2.3 Dokumentation	6
2.4 Beispiele für Nachteilsausgleich	7
2.5 Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben	7
2.6 Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis Jahrgangsstufe	8
2.7 Nachteilsausgleich für Schülerinnen wegen Schwangerschaft	9
2.8 Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	9
2.8.1 FSP Lernen	9
2.8.2 FSP Sprache	10
2.8.3 FSP emotionale und soziale Entwicklung	10
2.8.4 FSP Sehen	10
2.8.5 FSP Hören und Kommunikation	11
2.8.6 FSP körperliche und motorische Entwicklung	11
2.8.7 FSP Wahrnehmung- und Entwicklungsförderung	11
2.8.8 FSP Autismus	12
2.8.9 FSP Pädagogik bei Krankheit	13
2.9 Nachteilsausgleich bei vorübergehender, akuter Erkrankung	14
2.10 Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler aus Sprachförderkursen	14

Vorbemerkungen

Die vorliegende Handreichung enthält Hinweise zur Anwendung des Nachteilsausgleichs.

Sie gilt für Schülerinnen und Schüler an allgemeinen öffentlichen Schulen einschließlich der Schulen für die sonderpädagogischen Förderbereiche Sehen, Hören und körperlich-motorische Entwicklung sowie der Schule für Krankenhaus- und Hausunterricht und der Maßnahmen zur Erfüllung der Schulpflicht in Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ).

Nachteilsausgleich ist eines der für Schülerinnen und Schüler an Bremer Schulen zur Verfügung stehenden Unterstützungs- und Hilfsangebote.

Nachteilsausgleich ist möglich z. B. in Form von Zeitzuschlägen bei schriftlichen Arbeiten, einer Anpassung des schulischen Arbeitsplatzes an die Bedürfnisse der Schülerin / des Schülers oder der Bereitstellung spezieller Hilfsmittel. Formen des Nachteilsausgleichs werden bereits als Maßnahmen zur Individualisierung des Unterrichts eingesetzt. Zudem gibt es diverse weitere Möglichkeiten, Schülerinnen und Schülern durch eine individuelle Anpassung der Lern- und Arbeitsbedingungen den Zugang zu Lerngegenständen und zum Nachweis von Lernleistungen zu erleichtern.

Die Übergänge zwischen individualisiertem Unterricht und Nachteilsausgleich sind fließend. Daher ist die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalles maßgeblich für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Nachteilsausgleichs. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob die Schülerin bzw. der Schüler zu dem für Nachteilsausgleich anspruchsberechtigten Personenkreis zählt und ob sie oder er nur mit Hilfe eines Nachteilsausgleichs beim Lernen und bei der Leistungserbringung wirksam unterstützt werden kann.

Zu beachten sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Nachteilsausgleichs, die sich aus den Bestimmungen der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ergeben.

Der Nachteilsausgleich ist stets darauf gerichtet, die Leistungserbringung bei zielgleicher Unterrichtung unter Berücksichtigung der individuellen Dispositionen zu ermöglichen.

Der Notenschutz hingegen bezieht sich auf Leistungsanforderungen und -bewertungen.

Bei der Anwendung des Nachteilsausgleichs müssen die fachlichen Anforderungen unberührt bleiben. Die in den Bildungsplänen festgelegten Leistungsanforderungen für das jeweilige Fach bzw. den Lernbereich und den jeweiligen Bildungsabschnitt bzw. Abschluss gelten auch für Schülerinnen und Schüler, die Nachteilsausgleich erhalten.

Aus den vorgenannten Gründen kann diese Handreichung nur allgemeine Aussagen zum Umgang mit dem Thema Nachteilsausgleich enthalten.

Entscheidend ist der Bezug der nachfolgend genannten Grundsätze auf die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler. Dies zu leisten obliegt – unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften – den Schulen im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens. Sie werden dabei von den Mobilen Diensten und dem ReBUZ unterstützt.

1. Definition, Allgemeines, Bedingungen für die Anwendung

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderbedarfen, z. B. auch im Rahmen einer Erkrankung oder einer besonders starken Beeinträchtigung bedürfen in der Schule **besonderer Hilfe und Unterstützung** sowie in Unterricht und Prüfungen integrierter Anpassung der Arbeitsbedingungen, um die vorgegebenen **schulischen Leistungsanforderungen erfüllen und Lernleistungen nachweisen** zu können. Die im Rahmen dieser Hilfe und Unterstützung möglichen und gebotenen Einzelmaßnahmen werden in ihrer Summe als Nachteilsausgleich bezeichnet.

Mithilfe des Nachteilsausgleichs sollen **Einschränkungen in der Leistungserbringung ausgeglichen** werden können.

Für sonderpädagogisch förderbedürftige Schülerinnen und Schüler trägt der Nachteilsausgleich auch dazu bei, die nach der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK) geforderte Barrierefreiheit des schulischen Unterrichts zu verwirklichen.

Die Anwendung eines Nachteilsausgleichs stellt **keine Bevorzugung der betroffenen Schülerinnen und Schüler** dar; vielmehr besteht ein **Anspruch** auf diesen, wenn im Weiteren näher beschriebene Voraussetzungen erfüllt sind. Als zentraler Grundsatz gilt, dass bei der Anwendung des Nachteilsausgleichs die **Anforderungen unberührt** bleiben müssen. Die in den Bildungsplänen festgelegten Leistungsanforderungen für das jeweilige Fach bzw. den Lernbereich und den jeweiligen Bildungsabschnitt bzw. Abschluss gelten auch für Schülerinnen und Schüler, die Nachteilsausgleich erhalten.

Schülerinnen und Schüler, die Nachteilsausgleich erhalten sollen, müssen daher – ungeachtet der Frage, ob sie sonderpädagogischen Förderbedarf aufweisen oder nicht – nach Einschätzung der Schule sowie ggf. fachlich beratend hinzugezogener Stellen (z. B. Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren, Mobiler Dienst) grundsätzlich in der Lage sein, den in den Bildungsplänen festgelegten Leistungsanforderungen für die jeweiligen Bildungsgänge und die in den weiterführenden Schulen zu erwerbenden Abschlüsse zu genügen.

Mithilfe des Nachteilsausgleichs sollen einer Schülerin bzw. einem Schüler der **Zugang zu Fachinhalten und Aufgabenstellungen erleichtert** und damit deren Aneignung sowie der Nachweis des Gelernten ermöglicht werden. Der Nachteilsausgleich soll sich dabei nicht allein auf Prüfungssituationen beziehen, sondern **Bestandteil der täglichen pädagogischen Arbeit** sein und aus ihr hervorgehen. Die Kompensation der Benachteiligungen Einzelner darf allerdings nicht zur Benachteiligung Anderer führen (Gleichheitsgebot).

Daher ist – unter Beachtung des Prinzips zielgleicher Unterrichtung – individualisierter Unterricht einschließlich des Nachteilsausgleichs sowie ggf. weiterer, ergänzender Unterstützungsmaßnahmen wo immer möglich einer zieldifferenten Unterrichtung vorzuziehen.

Der Nachteilsausgleich ist **abzugrenzen von anderen Formen der Unterstützung** von Schülerinnen und Schülern, die explizit nicht unter diesen Begriff fallen.

Dies sind insbesondere

- ein (teilweiser) Verzicht auf Leistungserbringung in einzelnen Fächern / Lernbereichen, z. B. bei körperlich-motorischen Beeinträchtigungen,
- Sprachförderung,
- unterrichtsergänzende Förderprogramme im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Grund- und Oberschulen,
- Notenschutz, der sich auf Leistungsanforderungen und -bewertungen bezieht.

2. Durchführung des Nachteilsausgleichs

2.1 Anspruchsberechtigte Personen

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler,

- denen infolge einer nachgewiesenen Beeinträchtigung
- einer besonders starken Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens der Nachweis des Leistungsstands wesentlich erschwert ist
- mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen (nur in der Grundschule)
- Schülerinnen, die wegen Schwangerschaft eines Nachteilsausgleichs bedürfen.

Schülerinnen und Schüler mit akuten oder chronischen Erkrankungen können Nachteilsausgleich erhalten, wenn beispielsweise durch eine Beeinträchtigung der Schreibhand aufgrund eines Unfalls die Anfertigung schriftlicher Leistungsnachweise erschwert ist oder wenn aufgrund mehrwöchigen Fehlens im Unterricht infolge einer Infektionskrankheit Unterrichtsstoff in größerem Umfang nachzuholen ist.

2.2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen ist individuell zu prüfen, ob deren schulisches Lernen und die Erbringung bzw. der Nachweis von Lernleistungen durch einen Nachteilsausgleich ermöglicht werden können und welche Maßnahmen im Einzelfall sinnvoll und angemessen sind. Dies geschieht auch unabhängig von einem Antrag der Sorgeberechtigten.

Nachteilsausgleich erfolgt in Form differenzierter organisatorischer bzw. methodischer Veränderungen der für den schulischen Kompetenzerwerb und die Leistungserbringung vorgegebenen Bedingungen.

Die Anwendung des Nachteilsausgleichs setzt voraus, dass bei einer Schülerin bzw. einem Schüler ein festgestellter **sonderpädagogischer Förderbedarf** (der zielgleiche Unterricht noch zulässt) **oder** eine aus anderem Grunde **eingeschränkte Leistungsfähigkeit** besteht. Um Letztere festzustellen, wird zu meist eine entsprechende **Diagnostik erforderlich** sein.

Der Nachteilsausgleich wird bei der Klassenleitung formlos beantragt. Die Schule prüft dann, ob bei einer Schülerin / einem Schüler Nachteilsausgleich in Frage kommt bzw. geboten ist. In den Förderbereichen Sehen, Hören und körperliche-motorische Entwicklung ist der entsprechende Mobile Dienst einzubeziehen.

Bei der Festlegung konkreter Maßnahmen soll die Schule **soweit als möglich im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten** bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern handeln. Ist ein solches Einvernehmen nicht zu erzielen, steht der Schule die Letztentscheidung über den Nachteilsausgleich und seine Ausgestaltung zu.

Die Schulen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Sorgeberechtigten in angemessenem Umfang über die Fragestellungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Nachteilsausgleich zu beraten und zu informieren.

Die **Entscheidung über den Nachteilsausgleich trifft die Schule** – d.h. konkret die jeweils unterrichtenden Lehrkräfte / die Klassenkonferenz im Zusammenwirken mit der ZuP-Leitung – auf Grundlage der mit der Schülerin bzw. dem Schüler im laufenden Unterricht gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen.

Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann zudem das sonderpädagogische Gutachten bzw. die Diagnose herangezogen werden.

Bei **Prüfungen** bestimmt der / die Vorsitzende der Prüfungskommission den Nachteilsausgleich (siehe § 7 Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I vom 20. Juni 2013 i. d. F. v. 24.04.2015).

In die Festlegung des Nachteilsausgleichs für zielgleich unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen die an der Schule tätigen sonderpädagogischen Fachkräfte, der Mobile Dienst oder die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren eingebunden werden.

Bei strittigen Fällen holt die Schule zunächst eine Stellungnahme einer fachlich einschlägigen staatlichen Stelle ein; die abschließende Entscheidung trifft die Schulleitung. Fachlich zuständig sind z. B. bei erkrankten Schülerinnen und Schülern die Schule für Krankenhaus- und Hausunterricht. Bei Autismus-Spektrum-Störungen kann das ReBUZ hinzugezogen werden.

Nicht möglich ist ein Nachteilsausgleich ausschließlich auf der Basis eines ärztlichen Attests. Anders als Ärztinnen / Ärzte, die Schülerinnen und Schüler als ihre Patientinnen und Patienten in der Regel lediglich zu einzelnen Terminen sehen, erleben Schulen die Schülerinnen und Schüler an jedem Schultag im unterrichtlichen sowie ggf. außerunterrichtlichen Kontext und sehen sie auch im Vergleich zu ihren Mitschülerinnen und Mitschülern in der Lerngruppe. Im Regelfall kennt das Klassenteam die Schülerinnen und Schüler seit Jahren und hat ihre Schwierigkeiten sowie die kleinen und großen Fortschritte im Schulalltag sowie in Prüfungssituationen miterlebt. Ein Nachteilsausgleich ist eine Form individueller, auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Schülers / der Schülerin zugeschnittene Unterstützung. Ärztliche Atteste sind ggf. für die Bestätigung einer Erkrankung notwendig, für die Zuerkennung eines Nachteilsausgleichs oftmals aber nur eingeschränkt hilfreich. Dies gilt auch für Abschlussprüfungen.

2.3 Dokumentationen

Nachteilsausgleiche sind in der Schülerakte und im Förderplan zu vermerken.

Hier ist auch anzugeben, wann und in welchem Kontext der Nachteilsausgleich mit den Sorgeberechtigten besprochen und dokumentiert wurde (z. B. im Rahmen von Lernentwicklungs- oder Förderplangesprächen). Es erfolgt **kein Hinweis auf Nachteilsausgleich im Zeugnis**. Dies ist auch nicht erforderlich, da sich die Maßstäbe für die Leistungsbewertung auch bei Nachteilsausgleich an den Vorgaben der Bildungspläne zu orientieren haben und damit für alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich gleich sind.

Können sich Schule und Sorgeberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen / Schüler nicht auf einen Nachteilsausgleich oder seine Form einigen, kann die vorgesetzte Dienststelle eingeschaltet werden.

Der verantwortungsvolle Umgang der Schulen mit dem Instrument des Nachteilsausgleichs obliegt der Prüfung durch die zuständige Schulaufsicht.

Um diese Prüfung zu ermöglichen, sind die im Verlauf eines Schuljahres gewährten Nachteilsausgleiche zu dokumentieren.

2.4 Beispiele für Nachteilsausgleich

Nachstehend finden sich **Beispiele für Nachteilsausgleich**, die – einzeln oder in Kombination – umgesetzt werden können.

Möglich sind z. B.

- Zeitzuschlag bis max. zur Hälfte der regulären Bearbeitungszeit, z.B. bei Klassenarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten,
- Bereitstellen von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (z. B. elektronische Textverarbeitung),
- Vorlesen von Aufgabenstellungen,
- Gewährung zusätzlicher Arbeitszeit für Aufgaben im Unterricht,
- spezifisch gestaltete Aufgabenstellungen im Unterricht,
- spezielle Organisation des Lern- bzw. Arbeitsplatzes,
- Reduzierung der Hausaufgaben,
- gestaltete Pausenregelungen,
- Ausgleichsmaßnahmen anstelle einer Mitschrift von Tafeltexten.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Die **Schule setzt im Rahmen des Nachteilsausgleichs das aus pädagogischer Sicht jeweils Notwendige und Geeignete um**. Dabei soll stets Vordergrund stehen, dass es der Schülerin bzw. dem Schüler mit dem Nachteilsausgleich möglich wird, die durch die Bildungspläne vorgegebenen Leistungsanforderungen zu erreichen, ohne dass diese Anforderungen selbst reduziert werden.

In besonders begründeten Einzelfällen, z. B. bei Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störungen oder bei schwangeren Schülerinnen, kann aber eine stunden- oder phasenweise Entpflichtung von der Teilnahme am Unterricht sowie sonstigen schulischen Veranstaltungen in Frage kommen. Zieht die Schule dies in Erwägung, soll vorab die Stellungnahme einer fachlich einschlägigen staatlichen Stelle eingeholt werden.

2.5 Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

„Entscheidungen auf das Gewähren von Nachteilsausgleichen und Abweichungen von Bestimmungen zur Leistungserhebung und Leistungsbewertung sind immer Bestandteil einer individuellen Förderung, über die mindestens im Schuljahresabstand durch die Klassenkonferenz neu zu befinden und die zu dokumentieren ist. Die Klassenkonferenz wendet sich zur Entscheidungshilfe in Zweifelsfällen an das (...) Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum (...). Nachteilsausgleiche sind grundsätzlich als Möglichkeit des pädagogischen Handelns und als Element der Förderung zu verstehen und zu praktizieren; sie werden im Rahmen der pädagogischen Entscheidungen der Klassen- bzw. Jahrgangsteams auf Initiative der einzelnen zuständigen Fachlehrkraft gewährt. In schriftlichen Arbeiten und in Zeugnissen darf im Gegensatz zum Notenschutz keine Bemerkung über gewährte Nachteilsausgleiche erscheinen.“ (LSR-Erlass in der Fassung vom 01.02.2010, Ziff. 4)

Das Nähere ergibt sich aus den weiteren Bestimmungen des Erlasses. Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass neben der Förderung nach dem schulischen Sprachförderkonzept Nachteilsausgleich und die Möglichkeit des Abweichens von Bestimmungen zu Leistungsbewertung auch bei Schülerinnen und Schülern geboten sein kann, deren Leistungsbeurteilung länger als ein halbes Jahr schwächer als „ausreichend“ sind.

Die innerschulische Diagnostik einer Lese-Rechtschreib-Schwäche erfolgt in der Regel in den im Folgenden skizzierten Schritten, die jeweils von Fördermaßnahmen begleitet werden müssen:

Diagnostik innerhalb der Schule und begleitende (Förder-)Maßnahmen – laut Bremer LSR-Erlass, Ziffer 1:

Primarstufe:

„Zur Unterstützung der Schulen werden in der 1. sowie in der 2. Jahrgangsstufe Sichtungsverfahren (Screenings) zur Erfassung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten durchgeführt. Die Sichtungsverfahren bilden die Grundlage für innere

und äußere Differenzierung wie auch für Zuweisungsverfahren zu besonderen schulischen Fördermaßnahmen; sie sind im Sinne einer Förderdiagnostik zu gestalten und zu nutzen. Die Erziehungsberechtigten sind über Sichtungsverfahren und deren Ergebnisse zu informieren.

Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Lernrückständen beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben werden unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten den schulischen Sprachberaterinnen oder -beratern vorgestellt. Sprachberaterinnen/-berater sind Lehrerinnen und Lehrer, die in Förderdiagnostik und -didaktik qualifiziert sind und die im Rahmen des Förderkonzeptes der Schule die Maßnahmen der schulischen und vorschulischen Lernstandsdiagnostik und der Förderung beraten (...)

Sekundarstufe I:

„Die Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I berücksichtigen im Rahmen des schuleigenen Förderkonzeptes, dass der Prozess des Schriftspracherwerbs am Ende der Grundschule regelhaft noch nicht abgeschlossen ist und dass vorausgehende individuelle Förderung fortzuschreiben ist.

Den Fachlehrerinnen und Fachlehrern des Faches Deutsch und der fremdsprachlichen Fächer liegen zu Beginn der Sekundarstufe I Berichte und Förderplanungen der Grundschulen über den

Lernentwicklungsstand und die durchgeführten Fördermaßnahmen der Schülerinnen und Schüler

mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten anhand der Lernentwicklungsdokumentation vor.

Ist im Einzelfall eine weitergehende Diagnostik erforderlich, wird das (...) Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum (...) hinzugezogen.“

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben können sein:

- Verzicht auf lautes Vorlesen zugunsten individueller Leseproben und Leseverständnisübungen,
- Zeitzuschlag, z.B. bei Klassenarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten in allen Fächern, wenn die Aufgaben Ansprüche an Lese- und Rechtschreibkompetenz stellen,

- Bereitstellung von technischen und didaktischen Hilfsmitteln (z. B. elektronische Textverarbeitung, Wörterbuch),
- Vorlesen von Aufgabenstellungen in allen Fächern,

2.6 Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis Jahrgangsstufe 4:

„Bei erkennbaren besonderen Schwierigkeiten im Mathematiklernen ist frühes Handeln beginnend Ende Klasse 1 durch alle Beteiligten angezeigt. Wenn über einen längeren Zeitraum (circa 4 bis 6 Monate) kein Lernfortschritt in Mathematik zu verzeichnen ist, sind durch geeignete Verfahren der Kenntnisstand des Kindes im mathematischen Grundbereich und die allgemeine Lern- und Persönlichkeitsentwicklung zu ermitteln. (...)

Wird durch die Förderdiagnostik festgestellt, dass besondere Schwierigkeiten im Mathematiklernen vorliegen, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen mathematischen Leistungsanforderungen auf die besonderen Erfordernisse der Schülerin oder des Schülers angemessen Rücksicht zu nehmen, zum Beispiel durch:

- verlängerte Arbeitszeiten (u. a. bei Klassenarbeiten),
- Bereitstellen und Zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- und Arbeitsmittel,
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen, z.B. individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung,

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die Notwendigkeit für die Gewährung von Nachteilsausgleichen für das Mathematiklernen noch vorliegt, dies erfolgt in der Regel durch die jeweilige Mathematikfachkraft und/oder in Einzelfällen durch Vorstellung/Wiedervorstellung beim (...) Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum (...) Anders als beim schulischen Umgang mit einer LRS-Problematik werden Nachteilsausgleiche bei vorliegenden besonderen Schwierigkeiten im mathematischen Lernen auf die Grundschule begrenzt.“

2.7 Nachteilsausgleiche für Schülerinnen wegen Schwangerschaft

Die Regelung zum Nachteilsausgleich der Prüfungsverordnung für die Sekundarstufe I nennen allgemein „die Zulassung spezieller Hilfsmittel, eine angemessene Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit oder das Einräumen von Pausen.“ Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt. Über Nachteilsausgleiche im Prüfungsverfahren entscheidet die Prüfungskommission.

Nachteilsausgleiche sind im Regelunterricht möglich z. B. durch

- die Gewährung zusätzlicher Pausen,
- die Einrichtung von Liegemöglichkeiten,
- alternative Sportangebote,
- eine Verkürzung der schultäglichen Anwesenheitsverpflichtung.

Zudem kann Nachteilsausgleich für schwangere Schülerinnen auch bei Prüfungen in Frage kommt, denkbar sind u.a. die

- Verlängerung der Bearbeitungszeit von Prüfungsaufgaben,
- Gewährung zusätzlicher Pausen in Prüfungen,
- Bereitstellung eines separaten bzw. auf die Bedürfnisse der schwangeren Schülerin abgestimmten Arbeitsplatzes.

2.8 Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Anwendung des Nachteilsausgleichs ist grundsätzlich unabhängig von der Frage, ob für eine Schülerin bzw. einen Schüler sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde. Ist dies der Fall, gilt es, spezifische Bedingungen des jeweiligen Förderschwerpunktes zu beachten. Diese werden nachfolgend konkretisiert, soweit für diese Schülerinnen und Schüler zielgleiche Unterrichtung möglich ist und damit Nachteilsausgleich in Frage kommt. Bei der Umsetzung der hier exemplarisch erwähnten oder anderer Maßnahmen ist zu beachten, dass vor dem Hintergrund des Prinzips grundsätzlicher Zielgleichheit für alle Schülerinnen und Schüler nur soweit von den Vorgaben der Bildungspläne abgewichen werden darf, dass insgesamt das Ziel des besuchten Bildungsganges noch erreicht werden kann.

2.8.1 Lernen

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen werden nach individuellen Förderplänen unterrichtet; zudem werden individuelle Leistungsbeurteilungs- und Rückmeldeformate eingesetzt.

Soweit nicht in Einzelfällen oder mit Blick auf einzelne Fächer eine zielgleiche Unterrichtung möglich ist, **kommt Nachteilsausgleich** für Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderschwerpunkt **nicht zur Anwendung**.

2.8.2 Sprache

Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Sprache erfolgt ein Nachteilsausgleich

durch eine Veränderung der äußeren Bedingungen der Leistungserbringung. Ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen, ist bei allen Leistungsanforderungen, die Sprachhandlungskompetenz voraussetzen, auf die spezifische Beeinträchtigung der Schülerinnen und Schüler angemessen Rücksicht zu nehmen. Der Nachteilsausgleich kann erfolgen u.a. durch:

- räumliche Veränderungen (Akustik, Arbeitsplatz etc.),
- Verlängerung der Bearbeitungszeit von schriftlichen Arbeiten um bis zu 50% der regulären Zeitvorgabe,
- individuelle Leistungsfeststellung / Leistungsnachweise in Einzelsituationen (z.B. bei Mutismus und Redeflussstörungen).

2.8.3 Emotionale und soziale Entwicklung

In Ergänzung an die Maßnahmen des individualisierten Unterrichts (unter Punkt 1.) gilt Folgendes:

Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung geht es vor allem um den Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten, die aus Beeinträchtigungen im emotionalen Erleben und im sozialen Handeln resultieren. Aus diesen Verhaltensauffälligkeiten erwachsen oftmals auch Lern- und Leistungsprobleme. Sinnvolle Maßnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs für diese Schülerinnen und Schüler können sein:

- individuell angepasstes Regelwerk im Sport,
- Arbeit mit Verhaltensverträgen und damit verbundene Selbst- und / oder Fremdeinschätzung,
- Textvereinfachung bei Sicherung des gleichen Inhalts,
- mündliche / schriftliche Leistungskontrollen, die in Einzelüberprüfungen bzw. Kleingruppen durchgeführt werden.

Über die hier exemplarisch angegebenen Maßnahmen hinaus können auch die für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Autismus genannten Formen des Nachteilsausgleichs in Frage kommen.

2.8.4 Sehen

Die visuelle Leistungsfähigkeit eines sehbehinderten Schülers oder einer Schülerin hängt nicht nur von der Art der Sehschädigung ab, sondern auch von Variablen wie z. B. Konzentrationsfähigkeit, Seherfahrung oder individueller Motivation.

Darüber hinaus beeinflussen die Arbeitsplatzgestaltung, die Lichtverhältnisse oder die Entfernung zum Sehobjekt die Sehleistung.

Schülerinnen und Schüler, die auf taktile Angebote angewiesen sind, benötigen mehr Zeit für die taktile Erfassung der Lerninhalte. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler mit eingeschränktem Sehvermögen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs in Form veränderter Arbeitsbedingungen wie z. B.

- verlängerten Bearbeitungszeiten; Zuschlag bis zu max. 50% der regulären Bearbeitungszeit,
- zusätzlichen mündlichen Erläuterungen der Aufgaben im Unterricht,
- Bearbeitung der Aufgaben an alternativen Arbeitsplätzen,
- besonderen Pausenregelungen,
- auditiv dargebotenen Aufgabenstellungen oder Gewährung spezieller Hilfsmittel wie z. B. individuell adaptiertem Material, Modellen, vergrößerten Vorlagen, elektronischen Sehhilfen (z.B. Bildschirmlesegerät), Nutzung eines PC, taktilen Karten und Darstellungen.

2.8.5 Hören und Kommunikation

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sind entweder gehörlos oder weisen eine starke Hörschädigung auf. Im Bereich der Kommunikation übernimmt bei gehörlosen oder schwerhörigen Schülerinnen und Schülern das Sehen die Funktion des Hörens. Dies ist z.B. bei der Wahl des Sitzplatzes in der Klasse, aber auch beim Nachteilsausgleich zu beachten. Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation können u.a. folgende Maßnahmen in Betracht gezogen werden:

- zeitliche Verlängerung schriftlicher Prüfungen, Zuschlag bis zu max. 50% der regulären Bearbeitungszeit,
- Bereitstellung einer Liste mit Worterklärungen und / oder einsprachigen Wörterbüchern (Deutsch als Fremdsprache, Wahrig: Die deutsche Rechtschreibung, etc.) und / oder einer Vokabelliste mit Gebärdenzeichnungen und / oder Erklärung unbekannter Wörter durch die jeweilige Lehrkraft,
- bei Bedarf mündliche Aufgabenstellung in Deutscher Gebärdensprache (DGS) oder mit Gebärdenunterstützung bei Leistungsnachweisen in allen Fächern außer Deutsch, DGS und Englisch, bei schriftlichen Leistungsnachweisen in allen Fächern außer Deutsch und Englisch,
- Ersatz von Gruppenprüfungen durch Einzelprüfungen, wenn keine anderen Schülerinnen und Schüler des gleichen Jahrgangs und gleicher Kommunikationsform zu einer Gruppe zusammengeschlossen werden können.

2.8.6 Körperlich - motorische Entwicklung

Aufgrund der individuellen Belastbarkeits- und Lernprofile der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sollen Unterrichtsplanung und -verlauf so strukturiert werden, dass die jeweilige Bedürfnislage in der Unterrichtssituation berücksichtigt werden kann.

Schülerinnen und Schüler mit sprech- oder schreibmotorischen Einschränkungen benötigen differenzierte Formen der Darbietung der Leistungsanforderungen und der Leistungserbringung. Mündliche und schriftliche Lernerfolgskontrollen werden um die Beobachtung

handlungsgebundener Situationen, das Zeigen von Auswahlantworten und die Verwendung individueller Hilfen bei der Lösungsdarstellung, z.B. durch Verwendung eines Computers oder einer elektronischen Kommunikationshilfe, ergänzt.

Weitere Formen des Nachteilsausgleichs können in Frage kommen, wie z.B.:

- verlängerte Bearbeitungszeit für mündliche, schriftliche und andere manuelle Tätigkeiten einschließlich der Klassenarbeiten,
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen, z.B. Planung des Unterrichts so, dass für Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderschwerpunkt mehr Pausen möglich sind,

2.8.7 Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung

Für Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderschwerpunkt kommt ein Nachteilsausgleich regelhaft nicht in Frage, da diese Schülerinnen und Schüler aufgrund der Schwere ihrer Beeinträchtigungen zumeist nicht oder nur in einzelnen Fächern oder Lernbereichen zielgleich unterrichtet werden können.

Werden insofern die in den Bildungsplänen vorgegebenen Leistungsanforderungen nicht beachtet, ist die zentrale Bedingung für den Nachteilsausgleich nicht gegeben.

Die Unterrichtung dieser Schülerinnen und Schüler erfolgt nach einem Förderplan mit individuellen Lern- und Leistungszielen.

2.8.8 Autismus

Autismus-Spektrum-Störungen sind in ihren Ausprägungs- und Erscheinungsformen äußerst vielfältig.

Vor der Anwendung des Nachteilsausgleichs ist in jedem Fall zunächst ein diagnostisch abgesicherter Befund einzuholen; ein nur vermutetes Vorliegen einer Autismus-Spektrum-Störung ist nicht ausreichend.

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs können sein:

- Wahl des Sitzplatzes innerhalb eines Unterrichtsraums nach den Bedürfnissen der Schülerin / des Schülers (strukturiert, gleichbleibend, reizfrei),
- individuelle Organisation des Arbeitsplatzes,
- Angebot spezieller Strukturierungshilfen zur Selbstorganisation im Schulalltag wie Hausaufgabenheft, Ablaufschemata, Hilfen zur Strukturierung von Anforderungssituationen,
- Verzicht auf oder Erleichterung der Mitschrift von Tafeltexten,
- Zulassen bzw. Bereitstellen spezieller Arbeitsmittel wie Computer (Einschränkung bei Klassenarbeiten, Prüfungen), spezifisch gestalteten Arbeitsblättern, vergrößerten Linien, speziellen Stiften etc.,
- gesondertes Raumangebot bei Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungen,
- erweiterte Zeitvorgaben bei Klassenarbeiten und Klausuren; Zuschlag bis zu max. 50% der regulären Bearbeitungszeit,
- organisatorische und methodische Veränderungen der Hausaufgaben,
- Anpassen von Gruppenarbeitssituationen an die individuellen Möglichkeiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler,
- stunden- oder phasenweise Entbindung von der Pflicht zur Teilnahme am Unterricht oder anderen Schulveranstaltungen, wenn dadurch in den verbleibenden Stunden / Fächern bessere allgemeine Leistungen erreicht werden können. Soweit möglich, kann für die Schülerin / den Schüler eine alternative Beschäftigung vorgesehen werden (z. B. Einzelarbeit in einem separaten Raum).

Sprache

Im Bereich der Sprachen werden Entwicklungsbeeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung besonders deutlich. Eigenheiten in der Sprache (Wortwahl, Satzmuster) sind oft kennzeichnend für die betroffenen Schülerinnen und Schüler. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich im Umgang mit literarischen Texten, bei denen Verhaltensweisen, Äußerungen anderer Personen oder soziale Beziehungen interpretiert bzw. metaphorische Ausdruckweisen adäquat gedeutet werden müssen. Derartige Aufgaben setzen Fähigkeiten zur sprachlichen Dekodierung und zur Empathie voraus, die aufgrund der Autismus-Spektrum-Störung in besonderer Weise beeinträchtigt sind. Dies kann zu Problemen auch in anderen Fächern führen, in denen solche Interpretationsleistungen gefordert sind (z. B. Religion, Philosophie, Darstellendes Spiel).

Vor diesem Hintergrund bieten sich u.a. folgende Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs an:

- in der Textproduktion bei Nacherzählungen, Inhaltsangaben und Vorgangsbeschreibungen und im Unterricht hierzu besondere Strukturierungshilfen für die Erstellung dieser Texte anbieten,
- bei der Erstellung von Texten mit stark interpretierendem Charakter (Charakteristik, Interpretationen von Prosa und Lyrik) und im Unterricht hierzu besondere Hilfsmittel einsetzen (z. B. Wörterbücher mit Hinweisen zu Metaphern).

Im Bereich der mündlichen Mitarbeit ist ein Nachteilsausgleich nur teilweise möglich.

Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass die mündliche Mitarbeit in allen Fächern einen eigenständigen Kompetenzbereich darstellt. Ergänzend zur Mitarbeit in der unmittelbaren Unterrichtssituation können jedoch schriftliche Arbeiten, Einzelgespräche oder alternative Präsentationsformen gewählt werden. Zudem sollte geprüft werden, in welchen methodischen Settings die betroffene Schülerin / der Schüler auch zur mündlichen Mitarbeit bzw. zur Ableistung einer mündlichen Prüfung in der Lage ist. Dies gilt auch und gerade für Schülerinnen / Schüler, bei denen eine Autismus-Mutismus-Kombination vorliegt.

Mathematik

Probleme ergeben sich hier vor allem durch besondere Anforderungsstrukturen beim Erfassen variiertes mathematischer Anforderungssituationen (Erfassen wechselnder Sachzusammenhänge und deren adäquate Verknüpfung mit mathematischen Operationen).

Motorische Schwierigkeiten können zu einer Minderung der Fähigkeit zur exakten Umsetzung von Aufgabenstellungen in den Bereichen der Geometrie und Algebra führen.

Möglich ist hier u.a.

- mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern Strukturierungshilfen zu erarbeiten und deren Einsatz zu trainieren,
- Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zu geben, ihre Zeichnungen zu erläutern.

Künstlerisch-musische Fächer

Sowohl im Fach Musik als auch im Fach Kunst können Schwierigkeiten bei der Gestaltung von Aufgaben mit hohem kreativen Anforderungsanteilen entstehen. Hier ist zu prüfen, inwieweit praktische Aufgabenstellungen durch Vorgaben konkretisiert bzw. Aufgaben mit eher sachorientiertem Charakter (z. B. Darstellungen zu musik-kunsthistorischen Zusammenhängen) gestellt werden können.

Sport

Schwierigkeiten in der Umsetzung sozialer Anforderungen oder beim Erfassen bzw. Antizipieren von Handlungsstrategien können die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung gerade bei Mannschaftssportarten erheblich beeinträchtigen. In diesen Fällen können Individualsportarten ggf. Mannschaftssportarten ersetzen und ist zu prüfen, ob ggf. das Regelwerk im Sport an die Einschränkungen der Schülerinnen und Schüler individuell angepasst werden kann.

Überdies sollte die Schule im Sportunterricht vielfältige Möglichkeiten der Leistungserbringung ermöglichen, z.B. auch in den Bereichen Sporttheorie, Trainingskunde, Mannschaftstaktik etc.

Naturwissenschaften / gesellschaftswissenschaftliche Fächer

Für diese Fächer gelten ähnliche Hinweise wie für die auf Sprachen bezogenen Lerngegenstände.

Bei Aufgabenstellungen, in denen es um die Wahrnehmung individueller Sichtweisen und die Entwicklung eigener Positionen geht, können erhebliche Lern- bzw. Umsetzungsschwierigkeiten auftreten. In diesen Fällen ist zu prüfen, in welcher Art alternative Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung in Unterricht und Leistungsbewertung (etwa durch Texte oder Referate zu faktenorientiertem Wissen) einbezogen werden.

2.8.9 Pädagogik bei Krankheit

Bei Gefährdung des Schulabschlusses durch lang andauernde Krankheit ist Rücksprache mit der zuständigen Schulaufsicht zu halten.

Für Schülerinnen und Schüler, die infolge einer Erkrankung zeitlich befristet oder lang andauernd nicht in vollem Umfang am Unterricht teilnehmen können, sind gesonderte Maßnahmen möglich. Dabei sollen die Rahmenbedingungen den krankheitsbedingten Erfordernissen angepasst werden.

In Frage kommen u.a.:

- Verkürzung des Unterrichts durch zeitliche Beschränkung, z.B. Teilnahme an den ersten vier oder sechs Stunden – Verzicht auf Nachmittagskurse, Verzicht auf die erste Stunde / die ersten beiden Stunden,
- Verkürzung des Unterrichts durch Reduzierung der Fächer, z.B. Befreiung von einzelnen oder mehreren (Neben-)Fächern,
- Reduktion des Fächerkanons auf die Fächer, die für eine externe Prüfung (z.B. beim ersten allgemeinbildenden oder beim mittleren Schulabschluss) nötig sind. Alle anderen Fächer können dabei wegfallen,
- Verlängerung der Prüfungszeit durch Streckung der Prüfungstermine, z. B.: Statt drei Prüfungen in einer Woche zu schreiben, wird ein Termin auf den Nachschreibetermin gelegt. Die mündlichen Prüfungen können ebenfalls auf die Nachholtermine verschoben werden. Daraus ergibt sich eine individuelle Entlastung, die Erholungsphasen ermöglicht und Stress reduziert,

- Verlängerung der prüfungsrelevanten Schuljahre bei gleichzeitiger Verkürzung der wöchentlichen Stundenverpflichtung, z.B.: Abitur kann durch zweifaches Durchlaufen der Oberstufe erreicht werden mit halber Fächer- bzw. Stundenverpflichtung und zwei Prüfungsphasen. Das Abschlusszeugnis enthält die Noten, die in den beiden Durchgängen erreicht wurden.

Darüber hinaus können Schulen alle üblichen Maßnahmen zum Nachteilsausgleich umsetzen, z.B.:

- verlängerte Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten und Prüfungen – wenn nötig auch mit einer Ruhepause,
- Bearbeitung der Aufgaben an besonderen Arbeitsplätzen,
- Nutzung von PC, Diktiergerät,
- besondere Pausenregelungen, Ermöglichung ggf. zusätzlicher Phasen der Entspannung oder Bewegung.

2.9 Nachteilsausgleiche bei vorübergehender, akuter Erkrankung

Nicht nur bei lang andauernden oder dauerhaften Erkrankungen, sondern auch bei vorübergehenden Beeinträchtigungen aufgrund der akuten Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers kann ein Nachteilsausgleich in Frage kommen.

Auf diese Weise können ggf. Nachprüfungstermine vermieden werden.

Bei Schülerinnen und Schülern, die ungeachtet einer Erkrankung am Unterricht teilnehmen können, entscheidet die Schule im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens, ob und in welcher Form ein Nachteilsausgleich mit Blick auf die Leistungserbringung im Rahmen des Unterrichts oder bei Prüfungen in Betracht gezogen werden kann (z.B. verlängerte Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten bei einer Verletzung der Schreibhand, die aber noch ein zumindest langsames Schreiben zulässt).

Hinsichtlich der Unterrichtsteilnahme können z.B. in Frage kommen:

- Bereitstellung und/oder Zulassung spezieller Arbeitsmittel (z.B. Laptop für Mitschriften),
- Verzicht auf Mitschriften,
- Modifizierung, Reduzierung oder befristeter Verzicht auf die Anfertigung von Hausaufgaben,
- befristete Befreiung von der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen,
- besondere Pausenregelungen, Ermöglichung ggf. zusätzlicher Phasen der Entspannung oder Bewegung.

2.10 Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler aus Sprachförderkursen

Der Nachteilsausgleich einer um 30 Minuten verlängerten Arbeitszeit im Sekundarbereich I kann auch zugewanderten Schülerinnen und Schülern gewährt werden, die im vorangegangenen Schuljahr noch einen Vorkurs besucht haben und zu Beginn des Schuljahres vollständig am Regelunterricht ihrer Schule teilnehmen. Dies gilt für schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeit und Prüfungsarbeiten in der Sekundarstufe I).

Herausgeberin

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Referat 21
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

www.bildung.bremen.de

